Geschäftsverzeichnisnr. 2711

Urteil Nr. 91/2004 vom 19. Mai 2004

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 40, 67 und 68 Absatz 1 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 in der jeweils durch die Artikel 60, 61 und 62 des Programmgesetzes vom 8. April 2003 ergänzten Fassung, erhoben von M. Hanssen und B. Mailleux.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 3. Juni 2003 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 5. Juni 2003 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben M. Hanssen, wohnhaft in 3600 Genk, Stalenstraat 5, und B. Mailleux, wohnhaft in 3600 Genk, Paardskuil 3, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 40, 67 und 68 Absatz 1 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 in der jeweils durch die Artikel 60, 61 und 62 des Programmgesetzes vom 8. April 2003 ergänzten Fassung (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 17. April 2003).

Die von denselben klagenden Parteien erhobene Klage auf einstweilige Aufhebung derselben Gesetzesbestimmungen wurde durch das Urteil Nr. 107/2003 vom 22. Juli 2003, das im *Belgischen Staatsblatt* vom 24. November 2003 veröffentlicht wurde, zurückgewiesen.

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz eingereicht und die klagenden Parteien haben einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 24. März 2004

- erschienen
- . RÄin L. Swartenbroux in Brüssel zugelassen, *loco* RA B. Mailleux, in Tongern zugelassen, für die klagende Parteien,
- . RA V. Sagaert *loco* RA P. Hofströssler und RA O. Vanhulst, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
 - haben die referierenden Richter E. Derycke und R. Henneuse Bericht erstattet,
 - wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
 - wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. In rechtlicher Beziehung

- A -

In bezug auf die Zulässigkeit

A.1. Nach Auffassung des Ministerrates sei die Klage nicht zulässig, da die Klageschrift keine Darlegung der Klagegründe enthalte.

Außerdem führt der Ministerrat an, der Hof sei nicht befugt, eine Prüfung anhand einer Reihe von Grundsätzen vorzunehmen, gegen die ein Verstoß angeführt werde, nämlich die sogenannte Regel des Interessenkonfliktes, das Recht auf eine loyale Justiz und die mögliche Haftung des Konkursverwalters.

Schließlich wiesen die klagenden Parteien nach Darlegung des Ministerrates nicht nach, wie sie direkt, persönlich und nachteilig durch die angefochtenen Bestimmungen betroffen seien, so daß sie das erforderliche Interesse nicht besäßen. Dies gelte nach Auffassung des Ministerrates um so mehr, als die klagenden Parteien den angefochtenen Bestimmungen eine Tragweite verliehen, die diese nicht hätten.

A.2. Unter Hinweis auf das Urteil Nr. 107/2003, mit dem die Klage auf einstweilige Aufhebung in dieser Rechtssache abgewiesen worden sei, führen die klagenden Parteien an, daß sie sehr wohl die Gründe darlegten, warum die angefochtenen Bestimmungen gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstießen, denn diese Bestimmungen führten einen Behandlungsunterschied zwischen Gläubigern ein und hätten unverhältnismäßige Folgen.

Die klagenden Parteien sind der Auffassung, sie wiesen das erforderliche Interesse nach, sowohl in ihrer Eigenschaft als Konkursverwalter eines konkreten Konkurses, an dem Arbeitnehmer als Gläubiger beteiligt seien, als auch in ihrer Eigenschaft als in die Liste der Konkursverwalter des Handelsgerichts Tongern eingetragene Konkursverwalter.

Zur Hauptsache

A.3.1. Die klagenden Parteien behaupten, die angefochtenen Bestimmungen seien im Anschluß an jene Erfahrungen eingeführt worden, die bei der Abwicklung eines einzigen Konkurses gemacht worden seien, und zwar der Sabena AG, wohingegen dieser Konkurs nicht mit anderen Konkursen zu vergleichen sei.

Die klagenden Parteien sind der Auffassung, daß die angefochtenen Bestimmungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen würden.

Artikel 60 beinhalte - so die klagenden Parteien - eine Diskriminierung zwischen den Gläubigern, die Arbeitnehmer seien, und den Gläubigern, die keine Arbeitnehmer seien, so daß die Gleichheit unter den Gläubigern nicht mehr gewährleistet sei und die Konkursverwalter gezwungen seien, einer bestimmten Gruppe von Gläubigern den Vorrang zu gewähren.

Artikel 61 beinhalte seinerseits eine Diskriminierung, da die Gläubiger, die Arbeitnehmer seien, bevorzugt behandelt würden. Vor dem Abschluß des Überprüfungsprotokolls müßten sie nämlich die Mitteilung der Gründe für die Bestreitung oder das begründete und mit dem Sichtvermerk des Konkursrichters versehene Gutachten erhalten haben, während dies bei den anderen Gläubigern nicht der Fall sei.

Artikel 62 sei nach Ansicht der klagenden Parteien ebenso diskriminierend wie Artikel 61.

Die klagenden Parteien heben anschließend die unverhältnismäßigen Folgen der oben angeführten Diskriminierungen hervor; die angefochtenen Bestimmungen führten zu einem Interessenkonflikt beim Konkursverwalter, verstießen gegen das Recht auf eine angemessene Rechtspflege, verletzten die Rechte der Verteidigung und schüfen Unklarheit über die Situation des Konkursverwalters, insbesondere hinsichtlich seiner Haftung.

Sie schlußfolgern, daß eine Rechtsnorm, die vorschreibe, daß der Konkursverwalter das Dossier eines Arbeitnehmers vorrangig bearbeite, indem er dazu verpflichtet werde, selbst ein Gutachten abzugeben oder einen mit Gründen versehenen Vorschlag zu unterbreiten, über dasjenige hinausgehe, was zum Erreichen der verfolgten Zielsetzung notwendig sei, welche darin bestehe, die Forderung eines Arbeitnehmers bei einem Konkurs schnell abzuwickeln. Sie sind der Ansicht, daß die angefochtenen Bestimmungen bei der Regelung der vermögensrechtlichen Interessen der Rechtsuchenden, d.h. des Gläubigers, des Arbeitnehmers, des Konkursschuldners und des Konkursverwalters zur Verwechslung führten.

A.3.2. Nach Darlegung der klagenden Parteien sei der Vorschlag des Ministerrates, im Falle widersprüchlicher Interessen auf Seiten des Konkursverwalters einen Ad-hoc-Konkursverwalter einzusetzen, nicht durchführbar, da der

Konkursverwalter als Vertreter der Gläubigermasse bei der Behandlung der jeweiligen Forderungen einzelner Gläubiger mit derart widersprüchlichen Interessen konfrontiert werde, daß für jeden Arbeitnehmer als Gläubiger ein Ad-hoc-Konkursverwalter eingesetzt werden müßte.

Die Behauptung des Ministerrates, wonach kein Widerspruch entstehen könne, da mit den angefochtenen Bestimmungen lediglich bezweckt werde, Auskünfte zu erteilen, sei nach Auffassung der klagenden Parteien falsch, da die Erteilung von Auskünften sich ausschließlich auf Informationen beziehen könne, die notwendig seien, damit die Forderung eingereicht oder angepaßt werde. Wenn diese Forderung für den Arbeitnehmer von Vorteil sei, benachteilige sie nach Auffassung der klagenden Parteien die Gläubigermasse und den Konkursschuldner.

Nach Darlegung der klagenden Parteien seien die Wörter « Stellungnahme » oder « mit Gründen versehener Vorschlag » in dem angefochtenen Artikel 61 in dem Sinne zu verstehen, daß der Konkursverwalter die Interessen der Arbeitnehmer als Gläubiger berücksichtige. So werde ihres Erachtens nach zumindest der Anschein erweckt, daß der Konkursverwalter dazu verpflichtet sein könnte, die Arbeitnehmer, die eine unvollständige oder falsche Forderung eingereicht hätten, zum Nachteil der kollektiven Interessen der Gläubigermasse und des Konkursschuldners zu beraten.

Die klagenden Parteien verweisen ferner darauf, daß die angefochtene Regelung die Arbeitnehmer als Gläubiger verpflichte, innerhalb einer Frist von drei Tagen ihre Rechtsmittel gegen den Vorschlag des Konkursverwalters geltend zu machen, so daß sie sich bei Ausbleiben einer rechtzeitigen Reaktion lediglich Gehör verschaffen könnten, indem sie auf eigene Kosten ein Einspruchsverfahren einleiteten, und dies im Gegensatz zu den anderen Gläubigern.

A.4.1. Der Ministerrat führt an, die angefochtenen Bestimmungen dienten dazu, den Konkursverwalter anzuspornen, aktiv und vorrangig an der Behandlung der Forderungen der Arbeitnehmer eines in Konkurs gegangenen Unternehmens mitzuarbeiten. Somit sei der Gesetzgeber bemüht, diesen Arbeitnehmern eine schnelle Auszahlung ihrer Forderung zu gewährleisten, ohne jedoch dem Grundsatz der Gleichheit der Gläubiger Abbruch zu leisten. Mit den angefochtenen Bestimmungen werde nach Darlegung des Ministerrates bezweckt, diese Arbeitnehmer korrekt und vollständig zu informieren, doch sie dienten nicht dazu, in die eigentliche Abwicklung ihrer Forderung einzugreifen.

Nach Darlegung des Ministerrates sei das angewandte Unterscheidungskriterium - die Eigenschaft als Arbeitnehmer eines in Konkurs gegangenen Unternehmens - objektiv. Es sei ebenfalls sachdienlich. Der Gesetzgeber habe nämlich den Standpunkt vertreten können, daß eine durch Arbeitnehmer eines Konkursschuldners eingereichte Forderung eine besondere Behandlung rechtfertige, da diese Arbeitnehmer im Gegensatz zu den meisten anderen Gläubigern eines Konkurses nicht über einen Titel verfügten, aufgrund dessen sie den Betrag ihrer Forderung genau veranschlagen könnten. Der Gesetzgeber habe nach Auffassung des Ministerrates zu Recht den Standpunkt vertreten können, daß der Konkursverwalter die am besten geeignete Person sei, die Arbeitnehmer diesbezüglich zu informieren, da der Konkursverwalter über die erforderlichen Auskünfte verfüge (Personalregister, Kontakte zum Sozialsekretariat des Konkursschuldners). Der Ministerrat bemerkt hierzu, die Stellungnahme des Konkursverwalters zur grundsätzlichen Zulässigkeit der Forderungen und der Vorschlag zur Bestimmung ihrer vorläufigen Höhe erfolgten unter Aufsicht des Konkursrichters und des Gerichts, so daß diese Stellungnahme keine Beurteilung der Forderung beinhalte und folglich nicht als Titel gelte.

A.4.2. Der Ministerrat ist der Auffassung, die beanstandeten Maßnahmen hätten keine unverhältnismäßigen Folgen.

In bezug auf den angeführten Verstoß gegen die sogenannte Regel des Interessenkonfliktes verweist der Ministerrat darauf, daß die angefochtenen Bestimmungen lediglich dazu dienten, den Arbeitnehmern des Konkursschuldners beizustehen, damit eine korrekte Anmeldung ihrer Forderung erfolge. Sie bezweckten seines Erachtens keineswegs, den Konkursverwalter von der Einhaltung der Regeln in bezug auf den Interessenkonflikt zu befreien (Artikel 30 des Konkursgesetzes).

In bezug auf den angeführten Verstoß gegen das Recht auf eine loyale Justiz für den Konkursschuldner, die Arbeitnehmer und die anderen Gläubiger verweist der Ministerrat darauf, daß die betroffenen Arbeitnehmer wie jeder andere Gläubiger selbst eine Anmeldung veranlassen müßten. Im Gegensatz zu den anderen Gläubigern verfügten diese Arbeitnehmer nicht über einen Titel, aus dem ihre Forderungen ersichtlich seien, so daß der Konkursverwalter am besten geeignet sei, die Arbeitnehmer diesbezüglich zu informieren.

In bezug auf den angeführten Verstoß gegen die Rechte der Verteidigung verweist der Ministerrat auf Artikel 68 des Konkursgesetzes, aus dem ersichtlich sei, daß ein Arbeitnehmer, der sich nicht einverstanden erklären könne mit der Stellungnahme des Konkursverwalters, keineswegs verpflichtet sei, den Konkursverwalter auf eigene Kosten vorzuladen.

In bezug auf das angeführte Risiko der Haftung des Konkursverwalters - unter anderem infolge einer fehlerhaften Stellungnahme -, macht der Ministerrat geltend, diese Haftung ergebe sich nicht aus den angefochtenen Bestimmungen, sondern aus den Regeln über die zivilrechtliche Haftung. Nach Darlegung des Ministerrates könne der Gesetzgeber davon ausgehen, daß die Konkursverwalter ihr Amt ohne Mißachtung dieser Regeln auszuüben gedächten.

- B -

B.1. Die klagenden Parteien klagen auf Nichtigerklärung der Artikel 60, 61 und 62 des Programmgesetzes vom 8. April 2003, die jeweils die Artikel 40, 67 und 68 Absatz 1 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 ergänzt haben.

Diese Bestimmungen lauten:

« Art. 60. Artikel 40 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 4. September 2002, wird wie folgt ergänzt:

'Die Konkursverwalter arbeiten gemäß den in Artikel 67 Absatz 2 und Artikel 68 Absatz 1 und 4 vorgesehenen Modalitäten aktiv und vorrangig an der Feststellung des Betrags der Schuldforderungen mit, die von den Arbeitnehmern des in Konkurs geratenen Unternehmens angegeben werden.'

Art. 61. Artikel 67 desselben Gesetzes wird wie folgt ergänzt:

'Spätestens drei Tage vor der Sitzung, die für den Abschluß des Protokolls über die Prüfung der Schuldforderungen bestimmt worden ist, müssen die Konkursverwalter jedem Arbeitnehmer, der eine Schuldforderung eingereicht hat, eine Stellungnahme übermitteln, in der die Gründe für die prinzipielle Bestreitung der angemeldeten Schuldforderung beziehungsweise ein mit Gründen versehener Vorschlag zur Feststellung des gesamten oder vorläufigen Betrags der Schuldforderung angegeben ist. Die Stellungnahme oder der Vorschlag wird vom Konkursrichter mit einem Sichtvermerk versehen.'

Art. 62. Artikel 68 Absatz 1 desselben Gesetzes wird wie folgt ergänzt:

'Außer bei anders lautender Mitteilung des betreffenden Arbeitnehmers, die spätestens bei der Sitzung für den Abschluß des Protokolls über die Prüfung der Schuldforderungen zu erfolgen hat, wird der Vorschlag zur Feststellung des gesamten oder vorläufigen Betrags der Schulforderung, so wie in Artikel 67 Absatz 2 vorgesehen, angenommen für den Teil, der im Protokoll über die Prüfung der Schuldforderungen aufgenommen ist. '»

In Hinsicht auf die Einreden des Ministerrates

- B.2.1. Dem Ministerrat zufolge sei der Hof nicht befugt, die angefochtenen Bestimmungen an Grundsätzen zu messen, deren Verletzung die klagenden Parteien geltend machen würden, nämlich an der « sogenannten Regel des Interessenkonflikts » und dem « Recht auf eine loyale Justiz ». Der Hof könne genausowenig das geltend gemachte Risiko der « Haftung des Konkursverwalters als gerichtlicher Mandatsträger » untersuchen.
- B.2.2. Da die klagenden Parteien den Verstoß gegen die vorgenannten Grundsätze nicht als autonomen Prüfungsgrund anführen, sondern eine Verletzung derselben als unverhältnismäßige und demzufolge diskriminierende Folgen der angefochtenen Bestimmungen bewerten, ist der Hof dafür zuständig, über die Klage, bei der ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung geltend gemacht wird, zu befinden.
- B.3.1. Dem Ministerrat zufolge sei die Klage auf Nichtigerklärung aus zwei Gründen nicht zulässig, denn die Klageschrift enthalte angeblich keine Darlegung der Klagegründe und die klagenden Parteien würden nicht das erforderte Interesse nachweisen.
- B.3.2. Aus der Klageschrift geht hervor, daß die klagenden Parteien die Gründe dafür darlegen, daß die angefochtenen Bestimmungen den Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz verletzen würden; diese Bestimmungen würden einen Behandlungsunterschied unter Gläubigern schaffen und unverhältnismäßige Folgen zeitigen. Demzufolge erfüllt die Klageschrift die in Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof enthaltene Bedingung.
- B.3.3. Die klagenden Parteien können aufgrund der angefochtenen Bestimmungen in ihrer Eigenschaft als Konkursverwalter beeinträchtigt werden, weshalb sie das erforderliche Interesse aufweisen.
 - B.4. Die Einreden des Ministerrats werden zurückgewiesen.

- B.5. Nach Darlegung der klagenden Parteien verstießen die angefochtenen Bestimmungen gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, da sie einen Behandlungsunterschied zwischen Gläubigern einführten, je nachdem, ob die Gläubiger eines in Konkurs gegangenen Unternehmers Arbeitnehmer seien oder nicht. Darüber hinaus bewirkten diese Bestimmungen eine Reihe von unverhältnismäßigen Folgen, insbesondere in bezug auf die Lage des Konkursverwalters.
- B.6.1. Die angefochtenen Bestimmungen sind enthalten in Kapitel IV von Titel IV « Beschäftigung » des Programmgesetzes vom 8. April 2003. Die Überschrift dieses Kapitels lautet: « Ausführung der sozialen Aspekte der Empfehlungen der Parlamentarischen Untersuchungskommission über den Sabena-Konkurs ».
- B.6.2. In den Vorarbeiten zum obengenannten Programmgesetz wurden die angefochtenen Bestimmungen unter dem Titel « Hilfe des Konkursverwalters für die Arbeitnehmer bei der Ermittlung des Betrags ihrer Forderungen » wie folgt erläutert:
- « Dieses Kapitel betrifft die Art und Weise, in der man den im Rahmen eines Konkurses benannten Konkursverwalter anspornen kann, aktiv und vorrangig an der Behandlung der Forderungen des in Konkurs gegangenen Unternehmens mitzuarbeiten.

Es geht darum, den Konkursverwalter zu zwingen, unter Beachtung der Arbeitsweise des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 vorrangig die Forderungen der Arbeitnehmer des in Konkurs gegangenen Unternehmens zu berücksichtigen. Es wird nicht angestrebt, auf die eigentliche Abwicklung der Forderungen zum Vorteil der Arbeitnehmer einzuwirken, da dies durch das Hypothekengesetz geregelt ist, das die Rangordnung der bevorrechtigten oder nicht bevorrechtigten Gläubiger festlegt.

Das Konkursgesetz sieht zunächst vor, daß die Gläubiger des Konkursschuldners, zu denen seine Arbeitnehmer gehören, eine Anmeldung ihrer Forderungen hinterlegen. Die Initiative muß also vom Arbeitnehmer ausgehen, der hierüber ordnungsgemäß durch den Konkursverwalter informiert wird.

Ein Arbeitnehmer ist jedoch kein gewöhnlicher Gläubiger, da er im Gegensatz zu einem Lieferanten, der über private Titel, wie beispielsweise eine unbezahlte Rechnung, verfügt, nicht die Möglichkeit hat, auf einfache Weise den Betrag seiner Forderungen genau zu veranschlagen. Um den Betrag dieser Forderungen zu ermitteln, muß der Arbeitnehmer eines in Konkurs gegangenen Unternehmens, der nicht einer Gewerkschaft angeschlossen ist, dann einen Rechtsanwalt zu Rate ziehen und ihn bitten, seine Forderungen abzuschätzen.

Umgekehrt wird ein Konkursverwalter, der grundsätzlich über die Informationen verfügt, unter anderem aus dem Personalregister, und der Kontakt zum Sozialsekretariat des Konkursschuldners hat, viel eher in der Lage sein, festzustellen, ob die Forderung annehmbar ist, und die Forderungen aller Arbeitnehmer zu veranschlagen.

Aus dieser Überlegung heraus könnte der Konkursverwalter, nachdem er die Anmeldung der Forderung des betreffenden Arbeitnehmers erhalten hat und insofern diese grundsätzlich annehmbar ist, dem Arbeitnehmer einen Vorschlag für eine vorläufige Mindestforderung unterbreiten, und zwar vor dem Abschluß des Protokolls über die Prüfung der Forderungen.

Die Feststellung, ob die Forderung grundsätzlich annehmbar ist, sowie die Bewertung des Vorschlags der vorläufigen Mindestforderung werden selbstverständlich unter der Kontrolle des Konkursrichters und des Gerichts erfolgen, damit vermieden wird, daß der Vorschlag systematisch auf den symbolischen Euro beschränkt wird.

Vorbehaltlich einer anderslautenden Stellungnahme des betreffenden Arbeitnehmers wird der Vorschlag zur Festlegung des vorläufigen Betrags der annehmbaren Forderung - oder des endgültigen Betrags, wenn dieser zu dem betreffenden Zeitpunkt bereits festgelegt werden kann-während der Sitzung zum Abschluß des Protokolls über die Prüfung der Forderungen angenommen. Über den etwaigen Restbetrag der Forderung, der später endgültig festgelegt wird, würde später verhandelt, oder, falls keine Einigung mit dem Konkursverwalter erreicht werden kann, würde er dem Gericht vorgelegt.

Diese Technik der Annahme von vorläufigen Forderungen bei einem Konkurs ist an sich nicht neu und wird in der Praxis angewandt. Sie ist jedoch nicht gesetzlich vorgesehen und nicht zwingend, insbesondere nicht für die Forderungen der Arbeitnehmer. Die Aufnahme in Form einer Regelung dieses für den Konkursverwalter zwingenden Verfahrens für die Forderungen der Arbeitnehmer hindert den Konkursverwalter natürlich nicht daran, weiterhin jede andere Art von Forderung vorläufig zuzulassen.

Die Annahme bindet jedoch den Konkursverwalter und die Gläubiger für den angenommenen Betrag in bezug auf die weitere Bearbeitung des Konkursverfahrens. Der vollständige oder vorläufige Betrag, in dessen Höhe die Forderung anerkannt wird, bindet jedoch nicht den Arbeitnehmer, da dieser danach noch die Möglichkeit hat, die Zulässigkeit seiner Forderung für einen höheren Betrag zu rechtfertigen.

Der angefochtene Teil der Forderung wird gemäß dem für die Anfechtung von Forderungen festgelegten Verfahren wieder an das Handelsgericht verwiesen. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2002-2003, DOC 50-2343/001, SS. 25-27)

B.7. Mit den angefochtenen Bestimmungen wird bezweckt, daß die Konkursverwalter aktiv und vorrangig an der Festlegung des Betrags der angegebenen Forderungen der Arbeitnehmer eines in Konkurs gegangenen Unternehmens mitarbeiten, so daß diese Forderungen schnell abgewickelt werden können, jedoch ohne daß die Abwicklung der Forderungen der übrigen Gläubiger in irgendeiner Weise beeinträchtigt würde.

Diese Bestimmungen führen einen Behandlungsunterschied zwischen den Gläubigern ein, da der Konkursverwalter nur bei der Festlegung der Forderungen eines Arbeitnehmers « vorrangig » mitarbeiten muß.

Dieser Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich der Eigenschaft eines Arbeitnehmers als Gläubiger eines in Konkurs gegangenen Unternehmens.

Das Unterscheidungskriterium ist sachdienlich im Hinblick auf das angestrebte Ziel, da Arbeitnehmer im Gegensatz zu den meisten anderen Gläubigern nicht über einen Titel verfügen, aus dem der genaue Betrag ihrer Forderung ersichtlich ist. Der Gesetzgeber konnte somit den Standpunkt vertreten, daß der Konkursverwalter am besten geeignet ist, den Arbeitnehmern als Gläubigern die Informationen zu erteilen, über die er als Konkursverwalter verfügt, unter anderem die Informationen, die sich aus dem Personalregister und aus den Kontakten mit dem Sozialsekretariat des in Konkurs gegangenen Unternehmens ergeben.

Die « vorrangige » Mitarbeit, die den Arbeitnehmern durch den Konkursverwalter gewährt wird, entspricht der Zielsetzung des Gesetzgebers, zu einer zügigen Abwicklung der Forderungen von Arbeitnehmern beizutragen - unter anderem im Hinblick auf ein schnelles Eingreifen des Fonds für die Entschädigung der bei Unternehmensschließungen entlassenen Arbeitnehmer -, da die Arbeitnehmer eines in Konkurs gegangenen Unternehmens hinsichtlich der erforderlichen Informationen in der Regel die schwächste Partei sind.

Während die Annahme oder Verweigerung einer eingereichten Forderung durch den Konkursverwalter für alle eingereichten Forderungen « bei der Sitzung für den Abschluß des Protokolls über die Prüfung der Schuldforderungen » erfolgt, setzt die « vorrangige » Mitarbeit des Konkursverwalters an den Forderungen der Arbeitnehmer voraus, daß der Konkursverwalter seinen Standpunkt bezüglich deren Annahme oder Anfechtung drei Tage zuvor zur Kenntnis bringen muß.

B.8.1. Der Hof muß jedoch noch prüfen, ob die beanstandeten Maßnahmen unverhältnismäßige Folgen haben. Die klagenden Parteien sind der Auffassung, die angefochtenen Bestimmungen führten zu einem Interessenkonflikt beim Konkursverwalter,

verstießen gegen das Recht auf eine ordnungsgemäße Rechtspflege und erhöhten das Risiko einer Haftung des Konkursverwalters.

B.8.2. Die Wörter « Stellungnahme » und « Vorschlag » in den angefochtenen Artikeln 61 und 62 können nicht so ausgelegt werden, daß der Konkursverwalter gegebenenfalls dazu verpflichtet wäre, den Arbeitnehmern, die eine unvollständige oder falsche Forderung eingereicht haben, zum Nachteil der Interessen der Gläubigermasse zu beraten. Diese Bestimmungen bezwecken lediglich, den Arbeitnehmern, die die Initiative zum Einreichen einer Forderung ergreifen müssen, Informationen zu erteilen, damit sie zu einer korrekten Forderung gelangen.

Im übrigen wird die obengenannte Stellungnahme oder der obengenannte Vorschlag durch den Konkursrichter mit einem Sichtvermerk versehen (Artikel 61 letzter Satz) und durch das zuständige Richterkollegium beaufsichtigt.

B.8.3. Insofern die angefochtenen Bestimmungen eine Erhöhung des Risikos der Haftung des Konkursverwalters bewirken würden, kann diese nicht als unverhältnismäßig angesehen werden.

B.9. Der Klagegrund ist nicht annehmbar.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 19. Mai 2004.

Der Kanzler, Der Vorsitzende,

L. Potoms A. Arts